

unterliegen kann —, so muss sie nothwendig von dem Verfasser der *Cronica Thuringorum* herrühren und später als diese geschrieben sein, wenn sich auch wirklich ernsthafte Bedenken dagegen geltend machen liessen, die in der That nicht gefunden werden können. Deshalb will ich doch noch einige Stellen anführen, welche die Originalität der Hs. erweisen, obgleich ich glaube, dass die früher von mir beigebrachten Stellen¹ für jeden in dieser Sache Urtheilsfähigen zum Beweise genügen.

Im Kap. 10 der *Legenda* hiess es ursprünglich: 'quamplures femine nobiles extra civitatem Ysenacensem et intra, vidue et virgines, se transtulerunt propter exempla bona et doctrinas fratrum prope conventum, edificantes ibi domus plures², quia tunc³ locus fratrum fuit satis solitarius, et pauci ibi habitabant. Et illas domus iusto titulo⁴ donationis conventui de consensu principis dederunt iure hereditario, solummodo eas tempore vite possidentes; *nobiles etiam⁵ circumsedentes prope civitatem Ysenacensem filios suos in puerili etate venerabili patri fratri Elgero priori dabant, ut in moribus et virtutibus ab eo instruerentur' u. s. w. Diese Stelle war vollkommen in Ordnung und sinnvoll, beherrscht von dem guten Parallelismus: Edle Frauen bauten sich neben dem Convent Häuser und schenkten diese für den Todesfall den Brüdern. Edle Herren gaben auch ihre Söhne zur Erziehung ins Kloster. Aber der Schreiber hat auf dem unteren Blattrande Folgendes nachgetragen, was an der von mir durch einen Stern bezeichneten Stelle eingefügt werden sollte: 'Sanctus igitur pater nove domus cura suscepta pro nova filiorum generatione studuit; ut pridem se ipsum in divina gracia fecundavit⁶, sic multi famosi intrantes ordinem ad ipsius regimen confluxerunt, tracti sue sanctitatis exemplo, quo pollebat. Unde'. Durch diesen Einschub wird die ursprüngliche Concinnität der Stelle zerstört. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass nicht etwa der Schreiber den Satz aus Versehen ausgelassen hatte, sondern dass ihn der Verfasser nachtrug, um noch Weiteres zum Ruhme Elgers zu ergänzen.

1) N. A. XX, 394 f. 2) 'plures' ist von des Schreibers Hand überschrieben. Schon das ist eine Correctur des Verfassers. Das Wort hätte auch wegbleiben können. 3) Michelsen S. 375 falsch 'circa'. 4) 'titulo iusto' ursprünglich, durch übergeschriebene Doppelstriche, die Michelsen nicht sah, als umzustellen bezeichnet. Solche Wortumstellungen sind in der Hs. so häufig, dass auch sie als Correcturen des Verfassers anzusehen sind. 5) Michelsen falsch 'et'. 6) Michelsen falsch 'secundavit'.